

Alois Arnold-Fassbind

Landrat

6463 Bürglen

Bürglen, 19.02.2014

Motion zur Änderung des Konkordats Vertrages betreffend Laboratorium der Urkantone

Herr Präsident
Meine Damen und Herren

Ausgangslage und Begründung

Immer wieder geben Konkordate und andere interkantonale Vereinbarungen im Landrat zu Diskussionen Anlass. Jüngstes Beispiel ist das Postulat Alf Arnold, Mitwirkung des Landrates bei Konkordaten. Grundsätzlich ist eine Zusammenarbeit mit dem Ziel effizienter, professioneller und kostengünstiger zu werden auf Stufe Konkordat zu begrüssen. Die Einflussnahme der Kantonalen Parlamente – als Oberaufsicht - auf die Ausgestaltung von Konkordaten darf jedoch nicht zu stark eingeschränkt werden. Viele abgeschlossene Konkordate weisen heute jedoch starke demokratische Defizite auf und beschneiden die Kompetenzen für Parlamente über Jahre. Ist das Konkordat einmal beschlossen kann von Seiten der Parlamente weder finanziell noch personell Einfluss genommen werden. Leistungsvereinbarungen auf mehrere Jahre, mit grossen finanziellen Auswirkungen können beschlossen werden ohne die Parlamente zu kontaktieren. Die Beiträge sind wohl in den Budgets aufgeführt, Einfluss kann jedoch keiner geltend gemacht werden.

Handlungsbedarf sehen wir beim Konkordats Vertrag betreffend Laboratorium der Urkantone. Wie bereits in der Parlamentsdebatte beim Geschäftsbericht 2012 von der SVP angekündigt, müssen die Kompetenzen und Zuständigkeiten im Konkordat im Bereich Veterinärdienst genauer unter die Lupe genommen werden. Die Gefahr, dass sich innerhalb der Konkordate eine gewisse Eigendynamik entwickelt ist gross. Immer wieder gibt es gerade im Bereich des gemeinsamen Veterinärdienstes Diskussionen. Vom 2011 zu 2012 sind im Bereich Personalaufwand die Kosten um Fr. 667'000.00 gestiegen. Mit dem aktuell ausgelegten Konkordats Vertrag hat der Landrat nur noch einen sehr kleinen Einfluss über die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (iGPK). Wobei die Kompetenzen der iGPK sehr stark eingeschränkt sind. Die iGPK hat lediglich gemäss Art. 10, Abs. 2 den Charakter einer

Informationskommission ohne jegliche Entscheidungskompetenzen. Praxisänderungen können durch die Aufsichtskommission beschlossen werden und damit die Einflussnahme der iGPK nochmals verkleinert werden.

Antrag:

Gestützt auf Artikel 115 ff der Geschäftsordnung des Landrates wird der Regierungsrat beauftragt,

1. Mit den Regierungen der Kantone Obwalden, Nidwalden und Schwyz Verhandlungen aufzunehmen und den Konkordats Vertrag im Artikel 11 wie folgt anzupassen:

a) Abs. 2 Der Leistungsauftrag mit dem Globalbudget wird in der Regel für eine Leistungsperiode von vier Jahren erteilt. Er bedarf der Genehmigung aller Parlamente der Konkordats-Kantone auf Antrag der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (iGPK).

Wenn ein oder mehrere Konkordatskantone den Leistungsauftrag oder das Globalbudget ablehnen, muss die iGPK nochmals darüber befinden und dem Parlament vorlegen.

b) Abs. 3 Er kann während der Leistungsperiode geändert werden, wenn eine neue Aufgabenstellung erfolgt oder wenn vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden können. Reicht das Globalbudget wegen einer Änderung des Leistungsauftrages nicht aus, ist bei den Parlamenten der Konkordats-Kantone ein Nachtragskredit zu beantragen.

Anmerkung zur Gestaltung der Jahresrechnung:

Die Gestaltung des Jahresberichtes muss den heutigen privatwirtschaftlichen Anforderungen entsprechen. Der Revisionsbericht ist fester Bestandteil einer Jahresrechnung und muss publiziert werden. Auch ein sogenannter „Anhang zur Jahresrechnung“ könnte viele Unklarheiten, Zweifel beseitigen und verstärktes Vertrauen schaffen.

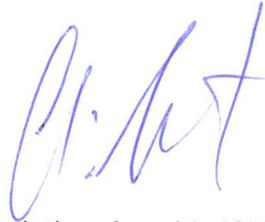
Ich danke dem Regierungsrat auch im Namen der Zweitunterzeichner.

Erstunterzeichner:



Alois Arnold- Fassbind (SVP), Bürglen

Zweitunterzeichner:



Christian Arnold, (SVP) Seedorf



Oswald Ziegler, (CVP) Seelisberg



Walker Verena (CVP) Meien

Gisler Hans (SVP) Schattdorf

